

# VERFÜGUNGSFONDS DATTENFELD

## Gemeinde Windeck

Bestandteil des  
INTERKOMMUNALEN INTEGRIERTEN ENTWICKLUNGS- UND HANDLUNGSKONZEPTS  
WINDECK | WALDBRÖL 2025

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes

### **Richtlinien**

#### **zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Ortsteil Dattenfeld der Gemeinde Windeck**

#### **Präambel**

Ein Ziel der Gemeinde Windeck ist mehr denn je, die Ortskerne (hier Dattenfeld) als Wohn- und Lebensorte zu stärken und die Bedeutung der Gemeinde Windeck als Tourismuszentrum im „Windecker Ländchen“ auszubauen. Dazu sind große Anstrengungen u.a. in der Umsetzung des „Interkommunalen, integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts Windeck | Waldbröl 2025“ (IKEHK) nötig. Dem Ortskern Dattenfelds fehlt es an sichtbarer und täglich erlebbarer Qualität. Ziel ist, den Ortskern so zu verändern, dass er die historischen Werte der Region aufgreift und mit neuen Impulsen ergänzt wird. Über Aktionen, Projekte und Maßnahmen entstehen Eindrücke, die in Erinnerung bleiben und Anregungen, wieder zu kommen oder sogar dauerhaft in der Region zu bleiben. Mit einzelnen oder wiederkehrenden Veranstaltungen, durch Gestaltungsgegenstände oder Marketingaktionen soll das Image der Gemeinde Windeck aufgewertet und die Identifikation der BürgerInnen mit ihrem Wohnort gestärkt werden.

Die Gemeinde Windeck stellt ein (teil-)finanziertes Budget aus der Städtebauförderung bereit, mit dem die Akteure vor Ort unterstützt werden, auf Basis der vorhandenen Qualitäten eigene Ideen zur Belebung des Ortskerns zu entwickeln und unbürokratisch umzusetzen. Ziel des sogenannten Verfügungsfonds ist es, diese öffentlichen Mittel und privates Engagement sowie private Finanzressourcen zusammen zu bringen und damit Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und Organisationen zu motivieren, die Entwicklung der Gemeinde Windeck im Ortsteil Dattenfeld mit kleineren, aber wichtigen Projekten zu unterstützen. Flankierend zu den baulichen Maßnahmen des IKEHKs kommt der Beteiligung der BürgerInnen eine besondere Bedeutung zu. Für sie und mit ihnen werden auch im Rahmen des Verfügungsfonds die zentralen Funktionen des Ortskerns als Wohn- und Lebensort, aber auch als Ausflugsziel und Ort des Handels und der Kultur gestärkt.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds ist Bestandteil des „IKEHK Windeck | Waldbröl 2025“ und wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes unterstützt.

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

### 1. Fördergrundsätze

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die in dem Städtebauförderungsgebiet „Windeck-Dattenfeld“ („Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach § 171b, Abs. 1 BauGB, siehe Anlage 1A dieser Richtlinien) liegen,
  - einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung des Ortskerns haben
  - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen
  - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen / Vereinen und anderen AkteurInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 1.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

### 2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der Städtebauförderungsgebiete „Windeck-Dattenfeld“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1A dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden (siehe Anlage 2).
- 2.3 Nicht-investive Maßnahmen können dann aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, wenn Mittel Dritter von mehr als 50% zur Verfügung stehen (siehe 5.2 dieser Richtlinien).
- 2.4 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Einhaltung der Förderkriterien muss durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sein.
- 2.5 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen.

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Ortskern haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen gefördert:
  - 3.1.1 Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns Dattenfeld,
  - 3.1.2 Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

- 3.1.3 Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Zentrums, des Erscheinungsbild des Ortskerns und des Wohnumfelds,
- 3.1.4 Mitmachaktionen / Festivitäten im Zentrum,
- 3.1.5 Maßnahmen zur Imagebildung,
- 3.1.6 Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2 Eine Auflistung der zu fördernden Maßnahmen im Einzelnen ist in der Anlage 2 beigefügt.

## 4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind
- 4.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- 4.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- 4.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- 4.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der AntragstellerIn / des Antragstellers,
- 4.6 reguläre Personalkosten der AntragstellerIn / des Antragstellers,
- 4.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen wurde (s. 2.7),
- 4.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

## 5. Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (70%) und Mitteln der Gemeinde Windeck (30%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 75.000 € bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind. Stehen Mittel Dritter von mehr als 50 % des Gesamtbudgets zur Verfügung, kann der Anteil, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

- 5.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 10.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der / dem AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Gemeinde Windeck auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

## 6. Zweckbindungsfrist

- 6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/ von der ZuwendungsempfängerIn einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/ die ZuwendungsempfängerIn über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom / von der ZuwendungsempfängerIn der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

## 7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1 AntragstellerIn und ZuwendungsempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Gemeinde Windeck zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist die Gemeinde Windeck, Fachbereich 4:

Gemeinde Windeck  
Fachbereich 4 - Planen / Bauen / Umwelt / Gemeindeentwicklung / Tourismus  
Rathausstraße 12  
51570 Windeck-Rosbach

### 7.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags

- Angaben zur / zum AntragstellerIn
- Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für die Städtebauförderungsgebiet „Windeck-Dattenfeld“,
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
- Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme), Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Privater über dem Mindestanteil von 50 % zur Verfügung (siehe 5.2),
- schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
- der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

7.5 Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds kann an Auflagen gebunden werden.

7.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel von Land und Bund und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde.

7.7 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Bewilligungsbescheid durch die Gemeinde Windeck.

7.8 Die bewilligten Mittel werden nach einem dem Verwendungszweck angepassten Modus ausgezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt der Bewilligungsbescheid.

7.9 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Gemeinde Windeck abzustimmen.

7.10 Die Gemeinde Windeck kann jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, entsprechend der Antragstellung und Bewilligung, prüfen.

7.11 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Gemeinde Windeck zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

7.12 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

- 7.13 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 8. Entscheidungsgremium

- 8.1 Das „Gremium Verfügungsfonds“ entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds. Es berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „Interkommunales integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept Windeck | Waldbröl 2025“.
- 8.2 Sollten die Anträge zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds das Budget des Fonds überschreiten oder sollte nach den ersten Anträgen zu erwarten sein, dass das Budget überschritten wird, entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über den Mitteleinsatz aus dem Verfügungsfonds.
- 8.3 Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 8.4 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des „Interkommunalen integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts Windeck | Waldbröl 2025“ stützen und eine belegbare langfristige Entwicklung / Verbesserung innerhalb des Ortskerns Dattenfeld bewirken.
  - Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen / Akteure haben.
  - Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Ortskern Dattenfeld.

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfügungsfonds treten ab dem 26.02.2018 in Kraft.

Windeck, 26.02.2018

Anlage 1: Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich „Verfügungsfonds Windeck-Dattenfeld“,

Anlage 2: Definition zu fördernder Maßnahmen

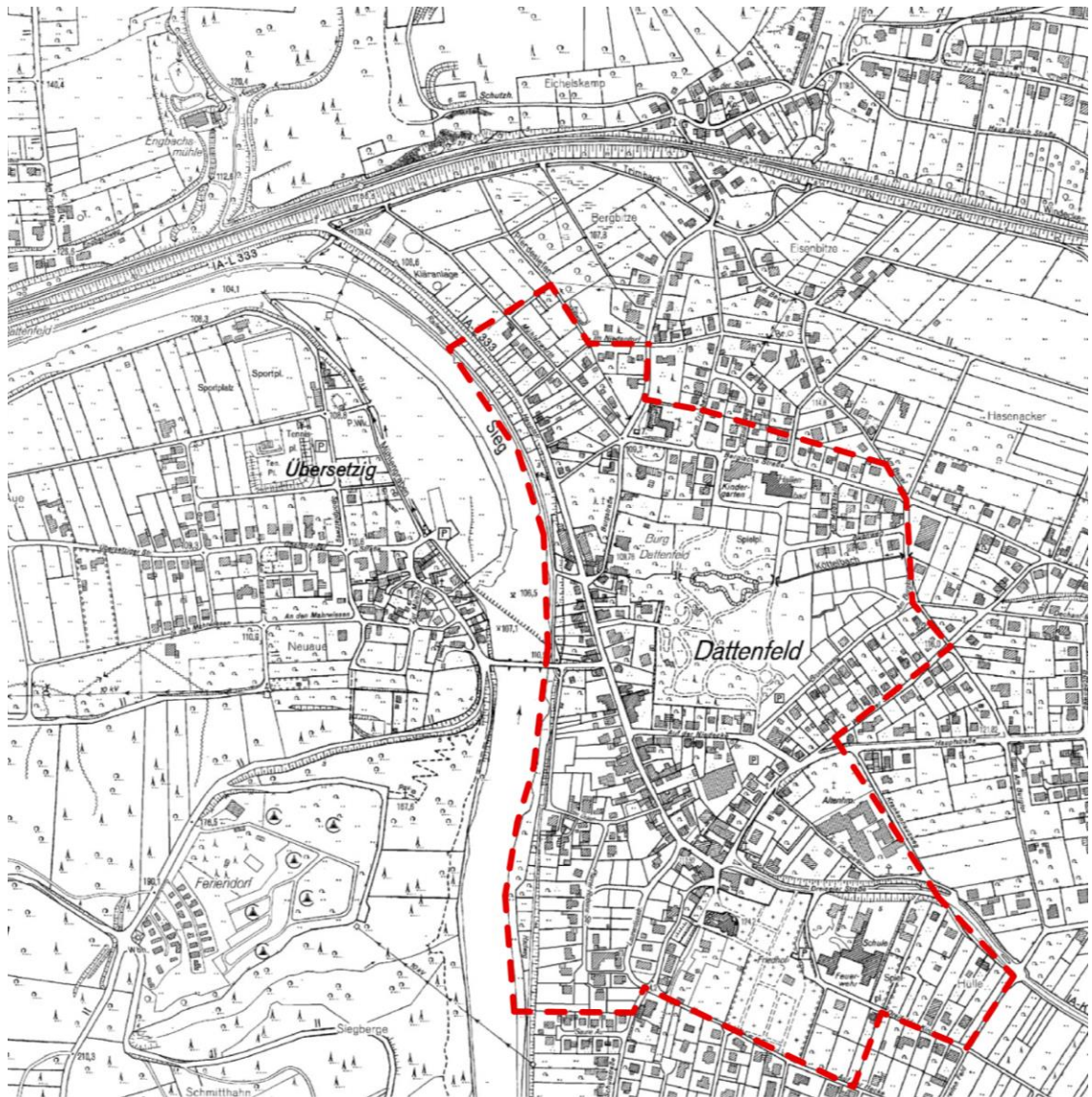
## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

### Anlage 1

Anlage zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeidne Windeck“

### Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich „Verfügungsfonds Windeck-Dattenfeld“



 Räumlicher Geltungsbereich „Verfügungsfonds Dattenfeld“



### Anlage 2

Anlage zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeidne Windeck“

#### Definition zu fördernder Maßnahmen

##### **Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen**

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Aufwertung der Gemeinde, besonders die Vitalisierung des Ortskerns Dattenfeld verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erzeugen, insbesondere:

##### **Investive Maßnahmen**

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, u.a.
  - Wetterschutzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
  - mobile Bühne(n)
  - Veranstaltungsequipment
  - Informations- und Service-Points, Infostelen etc., nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen<sup>1</sup>
  - Vitrinen mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z.B. Bücher<sup>1</sup>
  - Sitzgelegenheiten
  - Fahrradständer
  - Abfallbehälter
  - Hinweisschilder
  - Wegweiser
  - Markierungen usw.
- Spielgeräte, Kunst und Gestaltung von Elementen im öffentlichen Raum
- wiedereinsatzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstern<sup>1</sup> etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung<sup>1</sup>, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Beleuchtung – auch saisonal, z. B. Weihnachtsbeleuchtung (soweit nicht Straßenbeleuchtung und/oder Beleuchtung, die Gegenstand anderer geförderter Maßnahmen ist)
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (soweit nicht Fassadenprogramm)

---

<sup>1</sup> nur auf der Grundlage von Gestaltungskonzepten und/oder –leitlinien der Gemeinde Windeck

## Richtlinien

zur Gewährung von aus dem Verfügungsfonds im Ortskern Dattenfeld der Gemeinde Windeck

### **Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen**

- alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten (auch Konzepte, Veranstaltungen u. ä.).